

BEITRAGSORDNUNG
des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben
gültig ab 1. März 2018

A) Beitragshöhe (jährlich)	Euro
Beitragsgruppe 1:	
a) Selbständige oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte	400,00
b) Berufstätige Zahnärzte nach 1a, die das 70. Lebensjahr vollendet haben	beitragsfrei
Beitragsgruppe 2:	
a) Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte außerhalb des öffentlichen Dienstes	400,00
b) Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten	112,00
Beitragsgruppe 3:	
Zahnärzte ohne eigene Praxis als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften	
a) Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die liquidationsberechtigt sind (z.B. Hochschullehrer, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei)	360,00
b) Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer	360,00
c) Sonstige Beamte und Zahnärzte im öffentlichen Dienst	100,00
d) Sonstige (Zahnärzte in beruufremder Stellung, z.B. Industrie)	100,00
Beitragsgruppe 4:	
Von der Beitragspflicht sind befreit:	
a) Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind (z.B. Promotion, Krankheit, Elternzeit)	
b) Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z.B. Berufsunfähigkeit, Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit)	
Beitragsgruppe 5	
Doppelapprobierte, die überwiegend den ärztlichen Beruf ausüben und deshalb den vollen Beitrag zur Landesärztekammer leisten	100,00

B) BEITRAGSERMÄSSIGUNG

Für die beitragspflichtigen Zahnärzte besteht die Möglichkeit, bei Bedürftigkeit eine Ermäßigung der Beiträge zu beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich mit entsprechenden Nachweisen für den Zeitraum, für welchen die Ermäßigung beantragt wird, and den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben einzureichen.

Der Ermäßigungsantrag kann sich nur auf das letzte Jahr, für das ein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erstrecken; er muß spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides eingereicht werden.

C) EINZUG DER BEITRÄGE

Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum 1. jeden Quartals fällig.

Tritt im Verlauf des Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des ersten Tages des zweiten Quartalsmonats maßgebend.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben.

Die Beiträge sind jeweils zu Quartalsbeginn an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben **unaufgefordert** zu überweisen. Der Zahlungsverpflichtung kann auch durch Ausstellung einer Einzugsermächtigung nachgekommen werden. Für nicht rechtzeitig überwiesene Beiträge wird eine Mahngebühr von Euro 5,10 erhoben.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des ZBV Schwaben am 18.10.2017

Genehmigt von der Bayerischen Landeszahnärztekammer am 27.10.2017

Genehmigt von der Regierung von Oberbayern am 14.12.2017

Augsburg, den 1. März 2018



Christian Berger
1. Vorsitzender